Regelungen zu Klausuren in der Gymnasialen Oberstufe (neue OAVO)

A. Anzahl und Wertung von Klausuren[1]

(1) In der Einführungsphase werden in Deutsch, Mathematik, Englisch und der 2. Fremdsprache zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben, in allen anderen Fächern eine. Ausnahme: Im Fach Sport wird nur in E1 eine Klausur geschrieben

(2) In den Leistungskursen der Qualifikationsphase 1 bis 3 werden zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben, im Halbjahr Q4 eine Klausur. Gibt es mehrere Leistungskurse desselben Fachs, ist die erste Klausur in Q1 eine Vergleichsklausur. Die zweite Klausur in Q3 findet unter Abiturbedingungen statt, sie muss auf jeden Fall einen Auswahlanteil enthalten. In den modernen Fremdsprachen wird die erste Klausur in Q3 durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt. Eine der Klausuren von Q1–Q3 (nicht Vergleichsklausur, Kommunikationsprüfung oder Klausur unter Abiturbedingungen) kann durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden.

(3) In den Grundkursen der Qualifikationsphase 1 bis 4 wird je eine Klausur pro Halbjahr geschrieben. Gibt es mehrere zeitgleiche Grundkurse desselben Fachs, ist die (erste) Klausur in Q1 eine Vergleichsklausur. In den modernen Fremdsprachen wird die Klausur in Q3 durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt. In Deutsch und Mathematik wird in Q1–Q3 eine weitere Klausur pro Halbjahr geschrieben; eine dieser Klausuren (nicht die Vergleichsklausur) kann durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden.

(4) In den Fächern mit zwei Klausuren pro Halbjahr zählen diese ca. 50 %, in allen anderen Fächern ca. 33% der Halbjahresnote.

B. Klausurversäumnisse[2]

(1) Wird eine Klausur versäumt, muss dies gemäß dem Fehlzeitenkonzept der EGS entschuldigt werden.

(2) Bei wiederholten oder kurzzeitigen Klausurversäumnissen kann die Klassenkonferenz eine Attestpflicht beschließen.

(3) Nachholung ist verpflichtend, wenn nur eine Klausur pro Halbjahr vorgesehen ist oder die Lehrkraft dies anordnet. Ein Anspruch auf Nachschrift besteht nicht, wenn zwei Klausuren pro Halbjahr vorgesehen sind. Die Nachschrift erfolgt zum offiziellen Nachtermin[3] oder zu einem von der Lehrkraft festgesetzten Termin; eine Ankündigungsfrist besteht nicht.

(4) Wird auch der Nachtermin versäumt, ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, sich unverzüglich am ersten Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts unter Vorlage der Entschuldigung im Sekretariat zu melden. Die Nachschrift erfolgt noch am selben Tag im Büro der Schulleitung; das Zeitfenster teilt das Sekretariat mit. Unterbleibt die Meldung, gilt der Nachtermin als unentschuldigt.

C. Digitale Geräte

Alle digitalen Geräte sind vor Klausurbeginn unaufgefordert und ausgeschaltet an der von der Lehrkraft bezeichneten Stelle abzulegen, sofern die Lehrkraft keine abweichende Nutzung gestattet.

D. Täuschungen und Täuschungsversuche[4]

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Klausur nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, kann die Lehrkraft neben der Ermahnung folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:

a) Beendigung der Klausur und anteilige Bewertung des Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht,

b) Beendigung der Klausur und Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt oder

c) Beendigung der Klausur und Bewertung mit 00 Punkten.

Maßnahme c) ist insbesondere bei vorbereiteten Täuschungen/Täuschungsversuchen (z.B. das Mitführen digitaler Geräte) anzuwenden.

E. Notenabzug[5]

Schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Ausdruck) in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form (Lesbarkeit, Darstellung, Ausführung) führen zu einem Abzug von ein oder zwei Notenpunkten gemäß Anlage 9b der OAVO.

---

[1] Diese Regelung entspricht §9 der OAVO.

[2] Details siehe Fehlzeitenkonzept der EGS: Schulinterne Regelungen über den Umgang mit Fehlzeiten in der gymnasialen Oberstufe

[3] Der Nachterminplan ist im Oberstufenbereich der Homepage abzurufen.

[4] Diese Maßnahme orientiert sich an §31 der VOGSV.

[5] Diese Maßnahme orientiert sich an §9(12) sowie Anlage 9b der OAVO.